



FreeMarkets.AT

Forderungskatalog

Ausgehend von den derzeitigen Rahmenbedingungen, die für Unternehmer und Manager zum jetzigen Zeitpunkt gegeben sind, fordern wir einige Änderungen zur Verbesserung der Gesamtsituation:

1. Für Unternehmen:

- Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft in den Kammern (die Kammern sollen in Vereine umgewandelt werden, die auf freiwilliger Mitgliedschaft basieren). Bis zur Umsetzung dieser Verfassungsänderung sollen die Wirtschaftskammerbeiträge für den 1. Gewerbeschein um 15 % gesenkt, ab dem 2. Gewerbeschein um 50 % gesenkt und die Struktur der Wirtschaftskammer verschlankt werden.
- Ausdehnung der Gewerbefreiheit und Aufhebung jeglichen „Gebietsschutzes“.
- Generell Beseitigung bürokratischen, standesrechtlichen und sonstigen protektionistischen Barrieren, die Österreichs Unternehmen in der einen oder anderen Form daran hindern, gute Geschäfte zu machen.
- Die Kammern sollen zwar Ausbildungsregeln zum Zwecke der Qualitätssicherung erlassen dürfen, diese dürfen aber nicht dazu missbraucht werden, den Berufszugang unsachlich zu erschweren, insbesondere sollen keinerlei zahlenmäßigen Beschränkungen zulässig sein.
- Auch Freiberufler sollen ihr Lebenswerk mittels Firmenverkauf ohne unnötige Beschränkungen zu Geld machen dürfen. Daher sollen Regelungen die darauf abzielen, dass die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft einer bestimmten Berufsgruppe angehören müssen (z. B. bei Steuerberater-GmbHs) abgeschafft werden. Es muss lediglich einen gewerberechtlichen Geschäftsführer geben, der über die nötige Qualifikation verfügt.
- Wiedereinführung der GmbH-light (Stand Herbst 2013): Mindeststammkapital dauerhaft € 10.000, Mindest-KöSt dauerhaft € 500.

- Um auch für kleine und mittlere Unternehmen, Mitarbeiterbeteiligungen und die Aufnahme neuer Gesellschafter im allgemeinen kostengünstiger und einfacher zu gestalten, sollen nach Schweizer Vorbild kleine Aktiengesellschaften mit € 10.000 Mindestgrundkapital und ohne Aufsichtsratspflicht, ermöglicht werden. Diese kleinen AGs sollen auch Anteile am eigenen Unternehmen erwerben dürfen (z. B. von Vorteil, wenn ein Mitarbeiter, der Aktien besitzt, das Unternehmen verlässt).
- Liberalisierung der Unternehmensfinanzierung:
 - Änderung des Bankwesengesetzes: Wenn ein Unternehmen Darlehen entgegennimmt, um die eigene Geschäftstätigkeit zu finanzieren, dann soll das nicht als Bankgeschäft gelten.
 - Änderung des Kapitalmarktgesetzes: unter maximaler Nutzung des EU-rechtlichen Rahmens, soll erst ab Einwerbung von € 5 Mio. oder mehr, innerhalb von 12 Monaten, eine Verpflichtung zur Auflage eines Kapitalmarktprospekts bestehen.
 - Als begleitende Maßnahme soll der Anlegerschutz verbessert werden. Derzeit gilt man ab einem Einzelinvestment von mindestens € 100.000 als professioneller Investor. Zukünftig sollen sich professionelle Investoren durch Mitteilung an die FMA selbst als professionelle Investoren deklarieren. Die FMA soll eine Positivliste der professionellen Anleger Österreichs führen.
- Österreichweite Gratis-Gewerbetreibenden-Plakette für Liefer- und Transportfahrzeuge, die unbeschränktes Gratis-Parken in Kurzparkzonen ermöglicht.
- Rigorose Unterbindung von Industriespionage und Produktpiraterie. Sanktionen gegen Staaten die unserer Wirtschaft auf diese Art schaden.
- Erneuerbare heimische Energien sind zu forcieren um damit die Unabhängigkeit internationaler Energieversorgung zu verbessern.

2. Steuersystem:

- Generell systematische Vereinfachung und Reduktion der Vorschriften und Gesetze
- Einführung einer Flat-tax von 25 % für Personen und Unternehmen. Abschaffung der Doppelbesteuerung (Gewinnausschüttungen sind nach slowakischem Vorbild steuerfrei).

| |
|--|
| FreeMarkets.AT-Forderung, die von Regierung umgesetzt wurde: |
|--|

| |
|--|
| Die Gesellschaftssteuer wurde per 1.1.2016 abgeschafft |
|--|

- Mittelfristig Senkung der Steuern- und Abgabenquote von derzeit mehr als 44 % auf 30 % (analog zur Schweiz und zur Slowakei)
- Abgabenrechtliche Diskriminierung von Geschäftsführenden Gesellschaftern abschaffen: Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter sind gegenüber Einzelunternehmern benachteiligt, weil er auch 7,9% Lohnnebenkosten für Ihren Unternehmerlohn entrichten müssen (exakt: für sämtliche Honorare die

Geschäftsführende Gesellschafter, die mehr als 25% am Unternehmen halten und somit abgabenrechtlich als selbständig gelten, sind so wie für Angestellte (7,9% Lohnnebenkosten abzuführen). Geschäftsführende Gesellschafter sind auch gegenüber nicht geschäftsführenden Gesellschaftern schlechgestellt: für Honorare, die Nicht-Geschäftsführende Gesellschafter verrechnen, sind die o.g. 7,9% Lohnnebenkosten nicht abzuführen, weiters unterliegen Gewinnausschüttungen an Nicht-Geschäftsführende als Kapitaleinkommen nicht der Sozialversicherung, jene an Geschäftsführende Gesellschafter schon (so als ob es sich um Arbeitseinkommen handeln würde). FreeMarkets.AT fordert daher, dass für Honorare von selbständigen Geschäftsführenden Gesellschaftern keine Lohnnebenkosten zu entrichten sind und dass auch die Gewinnausschüttungen an Geschäftsführende Gesellschafter nicht der Sozialversicherung unterliegen. Zwecks Gegenfinanzierung soll der Mindest-SVA-Beitrag, für alle Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die der SVA unterliegen, verdoppelt werden.

FreeMarkets.AT-Tipps im Umgang mit herrschender Gesetzeslage:

Idealweise sollte keiner der Gesellschafter die Rolle des Geschäftsführers übernehmen. So könnte z.B. ein ohnehin angestellter Finanzleiter die Geschäftsführungsfunktion übernehmen. Auch ein externer gewerblicher Buchhalter könnte (Teilzeit-)Angestellter werden und die Geschäftsführung übernehmen. Organisatorisch sollte man in diesem Fall genauer fixieren, was der Geschäftsführer allein entscheiden darf und wofür eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

Sollte es nicht praktikabel oder gewerberechtlich nicht möglich sein, einen Nicht-Gesellschafter zum Geschäftsführer zu machen, so sollte nur einer von mehreren Gesellschaftern als Geschäftsführender Gesellschafter fungieren. Das senkt die Kosten für die Gesellschaft und nur einer der Gesellschafter hat den Nachteil, dass die Gewinnausschüttungen der Sozialversicherung unterliegen. Organisatorisch sollte man auch in diesem Fall genauer fixieren, was der Geschäftsführer allein entscheiden darf und wofür eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

- Das Mehrwertsteuersystem ist teuer in der Verwaltung und betrugsanfällig. Daher sollte es durch ein Verkaufssteuersystem ersetzt werden (der Verkaufssteuer unterliegen nur Verkäufe an den Konsumenten)
- Keine Betriebsprüfungen mehr durch die Gebietskrankenkassen: in den meisten Ländern gibt es eine Steuerbehörde, die Betriebsprüfungen durchführt. In Österreich werden die Betriebe sowohl vom Finanzamt als auch von der Gebietskrankenkasse durchleuchtet, die dieselben Besteuerungsgrundlagen und Abgaben überprüfen. Diese Doppelgleisigkeit sollte endlich beseitigt werden. Die Gebietskrankenkassen würden dann, genauso wie die anderen Sozialversicherungen, die geschuldeten Beträge auf Basis der Erhebungen des Finanzamts vorschreiben. Durch diese Verwaltungsreform könnte im Bereich der Gebietskrankenkassen viel Personal eingespart werden und die Unternehmen könnten mehr Zeit ihren Geschäften widmen, da eine Betriebsprüfung typischerweise ein wochenlanges Ringen mit den jeweiligen Behörde nach sich zieht, das den Geschäftsbetrieb massiv behindert.
- Unternehmen sollten Ton- und Videoaufzeichnungen von Betriebsprüfungen und Verhandlungen mit den Prüfern anfertigen dürfen, um somit möglichen Amtsmissbrauch durch Prüfer leichter beweisen zu können.
- Die Unschuldsvermutung soll auch Verwaltungsstrafrecht gelten. Im allgemeinen Strafrecht gilt die Unschuldsvermutung, d.h. jeder ist unschuldig bis das Gegenteil

bewiesen ist. Im Verwaltungsstrafrecht muss der Beschuldigte „glaubhaft“ machen, dass er alles zur Verhinderung der Straftat getan hat, d.h. für Unternehmer und Manager gilt derzeit die Schuldvermutung. Dies steht in klarem Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Österreich hat beim Verwaltungsstrafrecht hat Österreich einen Vorbehalt zur betreffenden EMRK-Bestimmung angemeldet).

- Aktivierung Software F&E Aufwendungen ermöglichen. Großunternehmen haben die Wahl nach IFRS (International Financial Reporting Standards) oder nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) bilanzieren. Auch KMUs sollen dieses Wahlrecht erhalten. IFRS-Bilanzen sind zwar in der Erstellung teurer, ermöglichen jedoch z. B. die Aktivierung von F&E-Aufwendungen im Software-Bereich, wodurch F&E-intensive Unternehmen nicht nur eine Überschuldung vermeiden können, sondern auch deutlich leichter Zugang zu Finanzierungen erhalten.
- Die Bildung von Rückstellungen für Investitionen und technische Neuentwicklungen ermöglichen. Der Kapitalstock von Unternehmen veraltet. Derzeit dürfen Unternehmen keine Rückstellung für notwendige Ersatzinvestitionen und notwendige zukünftige Neuentwicklungen ihrer technischen Produkte (wie z. B. Software) bilden. Damit rechnen sich die Unternehmen reicher als sie tatsächlich sind. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden Rückstellungen für Investitionen und technische Neuentwicklung zu bilden. Sollten Sie die entsprechenden Sach- oder Entwicklungsinvestitionen nicht im anvisierten, der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes angemessenen Dauer vorgenommen werden, so sind diese Rückstellung wieder aufzulösen.

3. Bankensystem

- Banken sollen wieder wie ganz normale Privatunternehmen und nicht als staatsnahe Institutionen behandelt werden.
- Bei Bankfusionen und –übernahmen im Inland muss nicht nur bedacht werden, dass keine marktbeherrschenden Stellungen erreicht werden dürfen, sondern auch, dass keine Konglomerate entstehen dürfen, die so groß sind, dass der Staat geneigt wäre diese im Ernstfall zu retten. („Too big to fail is too big to exist“).
- Schaffung eines Banken-Konkursrechts für Banken nach Schweizer Vorbild, um im Falle eines Falles eine geordnete Liquidierung einer Bank ohne dramatische Auswirkungen auf die übrige Wirtschaft zu ermöglichen.
- Abschaffung von Basel II und Basel III. Die Basel II und Basel III haben zwar den Verwaltungsaufwand für Banken erhöht, nicht aber die Stabilität des Finanzsektors. Sie haben vor allem auch bewirkt, dass weniger Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen vergeben werden und mehr Staatsanleihen gekauft werden. Die Risikobewertung soll wieder Kernkompetenz der Finanzinstitute werden, die diese unter individuelle Ansehung Ihrer Kunden vornehmen sollen. Daher sollte sich Österreich um die Abschaffung der Basel II und Basel III Regeln bemühen. Als ersten Schritt sollten die Risiken bei Staatsanleihen einer ebenso strengen Beurteilung unterzogen werden, wie die Bewertung von Unternehmensrisiken. Bis zur europarechtlichen Umsetzung sollte Österreich die nationalen Spielräume optimal nutzen, um die Basel II und Basel III Regeln möglichst liberal auszulegen und anzuwenden.

- Trennung von klassischem Bankgeschäft und Investmentgeschäft nach dem Vorbild des Glass-Steagall Act, der in den USA von 1933 bis 1999 für einen finanziell soliden Bankensektor gesorgt hat. Banken dürfen Eigenhandel und sonstige Eigeninvestments nicht mehr selbst, sondern nur mehr in ausgegliederten Investmentgesellschaften betreiben. Banken dürfen solche Investmentgesellschaften - unabhängig davon ob diese konzernintern oder -extern sind - nur noch in einem Ausmass finanzieren, der sicherstellt, dass selbst im Konkursfall der Investmentgesellschaft maximal 10% des Eigenkapitals der Bank ausfallsgefährdet sind (maximales Ausfallrisiko gegenüber einer Investmentgesellschaft von 10% des Eigenkapitals). Investmentgesellschaften sollen weder Zugang zur Einlagensicherung noch zu Zentralbankgeld erhalten.
- Banken sollen nach dem Vorbild der schweizer Regelung neben einer Kernkapitalquote (bezieht sich auf die risikogewichteten Aktiva der Bank) auch eine Mindesteigenkapitalquote (sämtliche Aktiva der Bank ohne Risikoquotient mit Einlagen bei der EZB als einziger Ausnahme) von mindestens 4% vorhalten.
- Beteiligungen an fremden Kreditrisiken, welche nicht zum Handel an einem EU-regulierten Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie zugelassen sind, ist unter Anwendung des alten „know your customer“-Prinzips nur nach direkter Prüfung zulässig
- Bund, Länder und Gemeinden dürfen keine Anteile an Banken halten und auch nicht für solche haften.
- Eine europäische Einlagensicherung (= Österreich haftet auch für Bankrisiken in anderen Ländern) ist abzulehnen.
- Staatlichen Körperschaften, Kommunen und öffentlichen Institutionen soll es untersagt sein, mit Steuergeld, Beiträgen oder Subventionen Spekulationsgeschäfte zu tätigen.
- Banken sollen verpflichtet werden, in klarer und verständlicher Form dem Durchschnittsbürger folgende Informationen anzubieten:
 - die Höhe ihres Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital
 - das Verhältnis vom „klassischen Bankgeschäft“ zum „Eigengeschäft“ in den ausgegliederten Investmentgesellschaften
 - die Relation Personalkosten zu „Zinsensaldo+Provisionssaldo“
 - Anteil der Bonifikationen und Sonderzahlungen an den Personalkosten.

4. Lohn- und Sozialsystem

- Versicherungspflicht anstelle einer bestimmten Pflichtversicherung (freie Wahl des Anbieters). Schon heute können Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder und Ärzte zwischen einer ASVG-Versicherung, einer SVA-Versicherung oder einer privaten Versicherung wählen. Dies soll nicht nur ein Privileg von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern und Ärzten sein. Alle Selbständigen, freien und echten Dienstnehmer sollen das Recht haben zwischen einer ASVG-Versicherung, einer SVA-Versicherung oder einer privaten Versicherung zu wählen.
- Abgabenrechtliche Diskriminierung von Geschäftsführenden Gesellschaftern abschaffen: Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter sind gegenüber Einzelunternehmern benachteiligt, weil er auch 7,9% Lohnnebenkosten für Ihren Unternehmerlohn entrichten müssen (exakt: für sämtliche Honorare die Geschäftsführende Gesellschafter, die mehr als 25% am Unternehmen halten und somit abgabenrechtlich als selbständig gelten, sind so wie für Angestellte 7,9% Lohnnebenkosten abzuführen). Geschäftsführende Gesellschafter sind auch gegenüber

nicht geschäftsführenden Gesellschaftern schlechtgestellt: für Honorare, die Nicht-Geschäftsführende Gesellschafter verrechnen, sind die o.g. 7,9% Lohnnebenkosten nicht abzuführen, weiters unterliegen Gewinnausschüttungen an Nicht-Geschäftsführende als Kapitaleinkommen nicht der Sozialversicherung, jene an Geschäftsführende Gesellschafter schon (so als ob es sich um Arbeitseinkommen handeln würde). FreeMarkets.AT fordert daher, dass für Honorare von selbständigen Geschäftsführenden Gesellschaftern keine Lohnnebenkosten zu entrichten sind und dass auch die Gewinnausschüttungen an Geschäftsführende Gesellschafter nicht der Sozialversicherung unterliegen. Zwecks Gegenfinanzierung soll der Mindest-SVA-Beitrag, für alle Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die der SVA unterliegen, verdoppelt werden. Geschäftsführer, Vorstände und Prokuristen sollen frei entscheiden dürfen, ob sie hinsichtlich ihrer Geschäftsführer-, Vorstands- oder Prokuristen-Entgelte steuer- und abgabenrechtlich wie Unternehmer oder wie Dienstnehmer behandelt werden.

- Zusammenführung des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteils. Auf dem Lohnzettel sollen als Bruttolohn die gesamten Lohnkosten ausweisen, ebenso wie die gesamten Sozialversicherungskosten und Steuern. Den Arbeitnehmern soll auf diese Art und Weise die reale Höhe der Steuer- und Abgabenlast bewusst gemacht werden.
- Beseitigung des speziellen Kündigungsschutzes für die über 50-jährigen, Lehrlinge und Behinderten, um so einerseits mehr Freiheit für Unternehmen zu schaffen und gleichzeitig Beschäftigungshemmnisse abzubauen und so die überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit bei 50-jährigen, Lehrlinge und Behinderten zu beseitigen.
- Möglichkeit der Schaffung flexibler Arbeitszeitmodelle auch auf Betriebsebene durch Rücknahme gesetzlicher Hemmnisse.
- Einführung eines Bürgergeldes als Ersatz für den derzeitigen Dschungel von circa 200 Transferleistungen. Bürgergeld-Bezieher können als Gegenleistung für den Leistungsbezug vom Staat Arbeiten zu gewiesen werden (wer als Beschäftigungsloser Geld vom Staat beziehen will, ist somit ähnlich wie ein Zivildienstler beim Staat beschäftigt).
- Im Sozialsystem sollte die Objektfinanzierung (zugunsten von Organisationen in öffentlichen Eigentum und parteinahen Vereinen) konsequent durch Subjektfinanzierung ersetzt werden. Z. B. im Bereich Pflege sollte die wettbewerbsverzerrende Förderung von parteinahen Vereinen wie der Fonds Soziales Wien (www.fsw.at) beseitigt und stattdessen das Pflegegeld erhöht werden. Damit würden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Pflegedienstleister sichergestellt werden und die Position des Pflegebedürftigen als Kunden gestärkt. Die Fachaufsicht sollte von der Pflegegeld auszahlenden Stelle (Sozialversicherung) bestellt und bezahlt werden. Ebenso sollten Objektförderungen für Kindergärten, Schulen und Universitäten durch Subjektförderungen ersetzt werden (Kindergartenplatz-, Schulplatz- und Studienplatzfinanzierung). Auch damit würde private Kindergarten-, Schul- und Unibetreiber mit öffentlichen gleichgestellt und die Position des Kunden, Kinder (bzw. deren Eltern) und Studenten entscheidend gestärkt.
- Faire Berechnungsbasis bei Unterhaltszahlungen – Anspannung nur in Ausnahmefällen:

Grundsätzlich ist der Unterhalt auf Basis des realen Einkommens zu berechnen. Die Anspannung hat eine Berechtigung, weil Vater und Mutter in der Verantwortung stehen, das für die Kinder notwendige Einkommen zu erwirtschaften, denn ein Kind muss jeden Tag essen. Die Anspannung darf es aber nicht länger ermöglichen, dass gierige Ex-Frauen unterstützt durch wirtschaftsferne Gerichte, Selbständige ausnehmen wie eine Weihnachtsgans.

Die Anspannung ist eine rechtlich extreme Maßnahme, deren Einsatz durch den Gesetzgeber klar beschränkt werden muss. Eine Anspannung jenseits des statistischen Regelbedarfes eines Kindes ist durch nichts zu rechtfertigen und abzulehnen. Bei Kleinkindern sind die Verdienstmöglichkeiten für den betreuenden Elternteil (meist Mutter) eingeschränkt, bei größeren Kindern ist dies nicht mehr der Fall.

Deswegen fordert FreeMarkets.AT folgende Höchstgrenzen für die Anwendung des Anspannungsprinzips:

- Für bis 3jährige Kinder: Anspannung bis zu 100% des Regelbedarfes
- Für 4 – 10jährige Kinder: Anspannung bis zu 75% des Regelbedarfes
- Für über 10jährige Kinder: Anspannung bis zu 50% des Regelbedarfes

Die spezielle Variante des Anspannungsprinzips, die nur Selbständige betrifft, nämlich jene, dass generell einfach ein höheres Einkommen unterstellt werden kann, als jenes gem. Einkommenserklärung ist abzulehnen und folglich abzuschaffen. Die Einkommenssituation wird von Finanz- und Gebietskrankenkassen streng überprüft, alles andere ist Unterstellung. Unterstellung kann niemals ein rechtsstaatliches Prinzip sein. Der Schutz der Kinder ist durch das generelle Anspannungsprinzip, das für Selbständige ebenso gilt wie für Unselbständige ist ein ausreichender Schutz. Die pauschale Kriminalisierung und Diskriminierung von Unternehmern muss endlich beendet werden.

5. Verhältnis Wirtschaft/Staat

- Der Staat soll sich als Wirtschaftstreibender weiter zurückziehen und Privatisierungen ausweiten.
 - Das Schienennetz soll in öffentlicher Hand bleiben, nicht jedoch Güter- oder Personenverkehrsunternehmen.
 - Das Stromnetz soll in öffentlicher Hand bleiben, nicht jedoch Strom produzierende Unternehmen
- Grundsätzlich soll der Staat nicht Teilnehmer am Wirtschaftsprozess sein, sondern strenger, unabhängiger Schiedsrichter.
- Vereinfachung der wirtschaftsbezogenen Rechtsmaterie in allen Punkten (österreichische Betriebe haben durchschnittlich 375 verschiedene Rechtsmaterien zu beachten, diese lösen durchschnittlich 5.000 Aktionen aus und binden in den Betrieben zu viel Produktivität).
- Beseitigung und Überarbeitung von schwammigen und wenig durchdachten Gesetzen, die Rechtsunsicherheit schaffen und Behördenwillkür ermöglichen, z. B. Abschaffung des § 1 Abs. 3 des Konsumentenschutzgesetzes, der vorsieht, dass Unternehmer in der Gründungsphase als Konsumenten ansehen werden.
- Betriebsanlagen Genehmigung sollen max. 12 Monate dauern. Sollte bis max. 12 Monaten nach Vorlage alle erforderlichen Unterlagen keine Genehmigung erfolgen, dann gilt diese als genehmigt.
- Die Interessenskonflikte und der damit einhergehende Machtmißbrauch von Finanz und Gebietskrankenkassen müssen beseitigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit Zwanganstellungen wegen angeblicher Scheinselbständigkeit:
 - Recht auf Selbstständigkeit: jede Person in Österreich soll frei entscheiden dürfen, ob sie als selbständiger Auftragnehmer, freier oder echter

- Dienstnehmer tätig wird. Gebietskrankenkassen und Finanzämter sollen nicht mehr darüber entscheiden dürfen. In Zukunft sollen nur mehr die betroffenen Auftragnehmer bzw. freien Dienstnehmer auf Anstellung klagen dürfen.
- Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeit: im Falle einer Klage auf Anstellung seitens eines Auftragnehmers oder eines freien Dienstnehmers sind derzeit in erster Instanz die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig. Stattdessen sollen diese Fälle in die Kompetenz des am jeweiligen Standort für Handelssachen zuständigen Gerichts fallen.
 - Keine Betriebsprüfungen mehr durch die Gebietskrankenkassen: in den meisten Ländern gibt es eine Steuerbehörde, die Betriebsprüfungen durchführt. In Österreich werden die Betriebe sowohl vom Finanzamt als auch von der Gebietskrankenkasse durchleuchtet, die dieselben Besteuerungsgrundlagen und Abgaben überprüfen. Diese Doppelgleisigkeit sollte endlich beseitigt werden. Die Gebietskrankenkassen würden dann, genauso wie die anderen Sozialversicherungen, die geschuldeten Beträge auf Basis der Erhebungen des Finanzamts vorschreiben. Durch diese Verwaltungsreform könnte im Bereich der Gebietskrankenkassen viel Personal eingespart werden und die Unternehmen könnten mehr Zeit ihren Geschäften widmen, da eine Betriebsprüfung typischerweise ein wochenlanges Ringen mit den jeweiligen Behörde nach sich zieht, das den Geschäftsbetrieb massiv behindert.
 - Freie Wahl der Sozialversicherung: FreeMarkets.AT tritt auch dafür ein, dass die Form der Zusammenarbeit (Auftragnehmer, echter oder freier Dienstnehmer) von der Sozialversicherung entkoppelt wird. In vielen anderen Ländern, wie z. B. der Schweiz und den Niederlande können sich die Sozialversicherungspflichtigen ihre Sozialversicherung aussuchen, so wie wir in Österreich das bei der KfZ-Haftpflicht-Versicherung kennen. Sogar in Österreich können schon heute Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder und Ärzte zwischen einer ASVG-Versicherung, einer SVA-Versicherung oder einer privaten Versicherung wählen (zumindest im Bereich der Krankenversicherung). Dies soll nicht nur ein Privileg von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern und Ärzten sein. Alle Selbständigen, alle freien und echten Dienstnehmer sollen das Recht haben, zwischen einer ASVG-Versicherung, einer SVA-Versicherung oder einer privaten Versicherung zu wählen.
 - Im Rahmen einer gesetzlichen Klarstellung soll im § 4 ASVG festgehalten werden, dass jene Tätigkeit, für die man einen Gewerbeschein bekommt, auch selbständig ausgeübt werden kann.
 - Rückwirkung abschaffen: die Nachzahlungen wegen irrtümlicher Falscheinstufung eines echten oder freien Dienstnehmers als Selbständigen müssen beseitigt werden. Eine Umstufung von Auftragnehmern zu freien oder echten Dienstnehmern oder von freien zu echten Dienstnehmern soll nur für das zukünftige Vertragsverhältnis wirksam werden.
- Der Staat muss abspecken und effektiver werden, die Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden müssen entwirrt werden. Die Landesgesetzgebung und der Bundesrat sind abzuschaffen.

6. Europäische Union

- Die Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ist von essenzieller Bedeutung für die österreichische Wirtschaft. Free-Markets.at bekennt sich daher zur EU der 4 Grundfreiheiten: freie Güter-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr.
- Die EU soll eine Union der Freiheit sein, keine Transferunion. Daher gilt es dem Prinzip der finanziellen Eigenverantwortung der Mitgliedsstaaten wieder umfassende Geltung zu verschaffen. Die teure, verwaltungsintensive und betrugsanfällige Subventionsverteilung auf EU-Ebene einerseits und die EU-Beiträge andererseits sollten reduziert werden.
- In der EU gibt es bereits eine zu große Dominanz der Nettoempfänger. Deswegen sollten EU-Beitrittskandidaten ein BIP pro Kopf in Höhe von zumindest 75 % des EU-Durchschnitts aufweisen. Wirtschaftliche Kooperation erfordert keine Vollmitgliedschaft, die Schweiz und Norwegen arbeiten mit der EU eng auf Basis der EWR-Mitgliedschaft zusammen, die Türkei auf Basis eines Freihandelsvertrages.
- Das Subsidiaritätsprinzip ist zentral für eine freie Gesellschaft und für effizientes Funktionieren der Europäischen Union. Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen sollen so weit wie möglich selbstbestimmt und eigenverantwortlich unternommen werden. Zunächst ist das Individuum am Zug. Erst subsidiär sollen der private Haushalt und andere private Gemeinschaften bis hin zu Gemeinden, Bundesländern, Staaten und zuletzt die EU eingreifen. Die Kompetenzbereiche der EU sollten taxativ in einem eigenen Vertrag festgelegt werden. Damit einhergehend sollten auch die Zuständigkeit des EuGH auf die Kompetenzbereiche der EU reduziert werden.
- Die EU ist viel zu sehr ein Bürokraten-Projekt ohne Einbindung der Bürger geworden. Dieses Problem sollte durch eine direktdemokratische Einbindung der Bürger bei wichtigen Entscheidungen entschärft werden. Die Aufnahme neuer Mitglied und die Abgabe von nationalstaatlichen Kompetenzen an die EU sollten daher einer bindenden Volksabstimmung unterzogen werden, wobei die Mehrheit die EU-Bürger zustimmen muss und in 2/3 der Mitgliedsstaaten eine Mehrheit erzielt werden muss. Die Bürger eines neuen EU-Mitglieds sollten sich mehrheitlich für den eigenen Beitritt aussprechen (letzteres ist heute schon üblich).

7. Branchenspezifische Forderungen

a) Freizeit und Tourismus

- Gastronomie-Betriebe sollen Freiheit haben beliebig große Raucher- oder Nichtraucher-Bereiche einzurichten oder den ganzen Betrieb zum Raucher oder Nicht-Raucher-Lokal zu erklären.
- Gastronomie-Betriebe sollen die Freiheit haben ihre Schani-Gärten in jedem beliebigen Monat des Jahres zu öffnen.
- Sowohl die Kulturförderungen einerseits als auch die Vergnügungssteuer andererseits sollen abgeschafft werden

b) Handel

- Abschaffung der Ladenschlussgesetzgebung und somit Ermöglichung einer „Rund um die Uhr“ Versorgung
- Aufhebung des Trafik-Monopols
- Aufhebung des Apotheken-Monopols für rezeptfreie Medikamente.

c) Handwerk und Gewerbe

- Abschaffung der Haftung von Auftraggebern für Auftragnehmer für Steuern- und Abgabenschulden. Demgemäß entfällt auch die Einbehaltung von Honorar-Anteilen für Finanzamt und Gebietskrankenkassen. Die Unternehmen sind nicht das Inkassobüro für Finanzamt und Gebietskrankenkassen.
- Um die Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen, soll der Umsatzsteuersatz (bzw. Verkaufssteuer nach FreeMarkets.AT-Reform) für Dienstleistungen im Bereich der privaten Wohnraumschaffung und -sanierung auf 10% ermäßigt werden.

d) Consulting und Information

- Gebietskörperschaften sollen keine Informatik-Unternehmen betreiben, die in den Wettbewerb mit privaten Informatik-Unternehmen treten, daher sollten z. B. der Bund das Bundes-Rechenzentrum und die Stadt Wien die MA14 privatisieren.
- Parastaatliche Interessensvertretungen sollen nicht in den Wettbewerb mit privaten Unternehmen treten. Daher sollte die Arbeiterkammer das Schulungsunternehmen bfi privatisieren und die Wirtschaftskammer das Wifi.
- Die Abschottung der Marktsegmente Banken und Gebietskörperschaften ist zu beenden. Banken, Bundesländer und Gemeinden sind derzeit unecht von der

Umsatzsteuer befreit. Wenn z. B. IT-Dienstleister an Banken, Bundesländer oder Gemeinden verrechnen, so müssen Sie Rechnungen mit Umsatzsteuer legen, wobei die Banken, Bundesländer oder Gemeinden diese nicht als Vorsteuer absetzen können. IT-Unternehmen im Eigentum Banken, Bundesländern oder Gemeinden sind hingegen, so wie ihre Mütter, von der Umsatzsteuer befreit. Dadurch ist es umsatzsteuerlich für Banken, Bundesländer oder Gemeinden attraktiv eigene IT-Töchter zu betreiben, weil sie bei diesen günstiger einkaufen können als bei externen Dienstleistern. Diese Diskriminierung ist zu beenden: die Rechnungen von Mitgliedern der Fachgruppe UBIT an Banken, Bundesländer oder Gemeinden sind ebenso unecht von der Umsatzsteuer zu befreien wie z.B. die Rechnungen von Wifi-Vortragenden an das Wifi.

e) Rechtsanwälte

- Rechtsanwälte sollten, wie so in den USA, die Freiheit haben, Causen auf Erfolgsbasis zu betreiben (Teilung Erlöse bei gewonnener Causa zwischen Klienten und Anwalt). Das derzeitige standesrechtliche Verbot soll ersatzlos gestrichen werden.